

ISOVER G+H

ISOVER

SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG
Bürgermeister-Grünzweig-Strasse 1
67059 Ludwigshafen

An die ISOVER G+H-Kunden

TQ-EHS
Ihr Ansprechpartner:
Dr. Jens Perner
jens.berner@saint-gobain.com

0600 818

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Tel	Fax	Datum
			+49 621 501-435	+49 621 501 800 435	18.07.2008

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 18. Dezember 2006 über das System für die Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (REACH = Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)

Sehr geehrte Damen und Herren

nachfolgend erhalten Sie Informationen zu Ihrer Anfrage bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 („REACH-Verordnung“) und zu deren Auswirkungen auf die ISOVER G+H-Produkte.

Die REACH-Verordnung – das neue Chemikalienrecht der Europäischen Union, ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Sie regelt die Herstellung, den Import und das Inverkehrbringen von Stoffen, von Stoffen in Zubereitungen und von Stoffen, die beabsichtigt aus Erzeugnissen freigesetzt werden sollen.

ISOVER G+H hat in Zusammenarbeit mit dem Verband Europäischer Dämmstoffhersteller (EURIMA) die Umsetzung der REACH-Verordnung vorbereitet. ISOVER G+H verfolgt auch sorgfältig die fortlaufende Arbeit an den Dokumenten zum REACH-Umsetzungsprozess

Alle Produkte, die von ISOVER G+H vertrieben werden (insbesondere Dämmstoffe aus Mineralwolle oder aus Hartschaum sowie diesbezügliche System- und Ergänzungsprodukte) sind Erzeugnisse im Sinne von Art. 3 (3) der REACH-Verordnung, denn ihre Funktion wird in erster Linie durch Form, Gestalt und Oberfläche und nicht durch die chemische Zusammensetzung bestimmt. Eine Registrierungspflicht nach der REACH-Verordnung besteht für die ISOVER G+H-Produkte somit nicht. Lediglich lose Mineralwollesfasern werden als Stoff angesehen und unterfallen somit der Registrierungs-pflicht. Daher wird ISOVER G+H die Mineralwollesfasern, die ISOVER G+H produziert und aus denen wir unsere Mineralwolle-dämmstoffe fertigen, als Stoff registrieren.

Alle ISOVER G+H-Produkte enthalten keine Stoffe, die unter normalen und realistisch vorhersehbaren Bedingungen der Nutzung freigesetzt werden, so dass Art 7 (1) der REACH-Verordnung nicht einschlägig ist für unsere Produkte.

Nach unserem aktuellen Kenntnisstand enthalten alle ISOVER G+H-Produkte keine von Art. 57 der REACH-Verordnung erfassten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1%. Aus diesem Grund gilt auch die in Art. 33 (1) der REACH-Verordnung enthaltene Pflicht, dem Abnehmer bzw. dem Verbraucher Informationen über eine sichere Verwendung zur Verfügung zu stellen, nicht für ISOVER G+H-Produkte. Die Stoffe, die definitiv von Art. 57 der REACH-Verordnung erfasst werden, wird die Europäische Agentur für chemische Stoffe gem. Art. 59 (1) und (10) der REACH-Verordnung jedoch erst noch in einer Liste bekannt geben. Nach den uns derzeit vorliegenden Informationen ist davon auszugehen, dass die Veröffentlichung dieser Liste im Oktober 2008 erfolgt und unsere vorstehende Bewertung bestätigen wird.

Im Übrigen wird ISOVER G+H alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die sicherstellen, dass die zur Herstellung der ISOVER G+H-Produkte genutzten Stoffe vorregistriert werden, entweder durch die Zulieferer von ISOVER G+H oder durch ISOVER G+H selbst. In diesem Zusammenhang wird ISOVER G+H die Vorregistrierungsliste, die im Januar 2009 veröffentlicht wird, genau analysieren.

ISOVER G+H wird sich auch weiterhin aktiv an der erforderlichen engen Zusammenarbeit mit allen Partnern der Lieferkette beteiligen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an ISOVER Dialog (E-Mail: dialog@isover.de).

Mit freundlichen Grüßen


00a Jürgen Trappmann


J. V. D. Jens Perner